

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Quantitative Economics vom 15. Februar 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet den Studiengang Quantitative Economics mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional kann den Bewerbungsunterlagen eine Erläuterung von maximal 500 Wörtern beigegeben werden, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst sowie 30 LP in den Fächern Mikroökonomie, Makroökonomie, Analysis und Lineare Algebra beinhaltet und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 7 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Mikroökonomie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-10
Makroökonomie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-10
Analysis in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-10
Lineare Algebra in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-8
Stochastik, in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-4
Ökonometrie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-4
Operations Research in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten Einzelnote:	0-4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [3,4 - 4]:	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,4 - 3,3]:	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,4 - 2,3]:	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,0 - 1,3]:	15
Gesamtsumme	0-65

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.



- (5) Voraussetzung ist weiterhin der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in Englisch, da der Masterstudiengang englischsprachig ist. Der Nachweis für Bildungsausländer gilt als erbracht, wenn der qualifizierte Abschluss an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. Im Übrigen werden Englischkenntnisse durch einen Sprachtest (TOEFL (iBT) mit mindestens 87 Punkten oder telc English mit mindestens Stufe B2) oder durch eine vergleichbare Bescheinigung nachgewiesen.
- (6) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 40 Punkte erhalten sowie die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 5 nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 40 Punkte erreichen und/oder die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 5 nicht nachweisen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Die Module werden in der Regel in englischer Sprache gehalten.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP
24-M-Opt	Optimization for Quantitative Economics	1	7
24-M-Prob1	Probability Theory for Quantitative Economics	1	7
31-M-Macro1	Macroeconomics 1	1	7
31-M-Micro1	Microeconomics 1	1	7
24-M-OuD	Optimization and Dynamics for Quantitative Economics	2	7
31-M-Ectr1	Econometrics 1	2	7
31-M-Macro2	Macroeconomics 2	2	7
31-M-Micro2	Microeconomics 2	2	7
31-M-EI1	Elective Courses 1	3	12
31-M-EI2	Elective Courses 2	3	8
31-M-EI3	Elective Courses 3	3	8
31-M-Master	Master Thesis	4	28
Individueller Ergänzungsbereich / Supplement Courses (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1	8
Gesamtsumme			120

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
24-M-Opt	Optimization for Quantitative Economics	7		1	1		
24-M-OuD	Optimization and Dynamics for Quantitative Economics	7		1	1		
24-M-Prob1	Probability Theory for Quantitative Economics	7		1	1		
31-M-Ectr1	Econometrics 1	7			1		
31-M-EI1	Elective Courses 1	12			1		
31-M-EI2	Elective Courses 2	8			1		
31-M-EI3	Elective Courses 3	8			1		
31-M-Macro1	Macroeconomics 1	7			1		
31-M-Macro2	Macroeconomics 2	7			1		
31-M-Micro1	Microeconomics 1	7			1		
31-M-Micro2	Microeconomics 2	7			1		
31-M-Master	Master Thesis	28		1	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von in der Regel 90 Minuten oder mündliche Prüfung von in der Regel 20-30 Minuten.
- Portfolio aus Midterm (7./8. Vorlesungswoche) und Final (jeweils 90-minütige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung), wobei durch den Lehrenden der Vorlesung eine Gesamtnote vergeben wird.



- Elective Courses: Entsprechend der nach Maßgabe des Modulhandbuches gewählten Veranstaltungen besteht die Modulprüfung aus einem Portfolio von Prüfungsleistungen. Mehrere Erbringungsformen sind denkbar (z.B. Seminarvorträge, Klausuren). Prüfer/-innen sind die Lehrenden der Veranstaltungen, die Gegenstand der Modulprüfung sind. Wird die benotete Modulprüfung von mehr als einer prüfungsberechtigten Person abgenommen, wird die Note (Zahlenwert) aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet.
Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Sowohl in diesem Fall als auch bei Abweichungen des Prüfungsumfanges von der Regel ("in der Regel") müssen der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (2) Studienleistungen im Studiengang Quantitative Economics dienen dazu den Kompetenz- und Wissenserwerb in den jeweiligen Modulen zu sichern. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit jeweils erkennbarem Lösungsansatz. Mitarbeit in den Übungsgruppen (Zweimaliges Vorrechnen von Übungsaufgaben nach Aufforderung. Die Veranstalterin/der Veranstalter kann einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen).
 - Präsentation der Masterarbeit.Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung und wird von zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen. Wenn ein double degree vergeben werden soll, muss die zweite prüfungsberechtigte Person Mitglied von einer der Partneruniversitäten sein. Sie wird in diesem Fall von der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als prüfungsberechtigte Person bestellt. Die Masterarbeit soll in der Regel nicht mehr als 60 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzugeben.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahren (Ziffer 2 und 3) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 24. Oktober 2012 und 30. Januar 2013.

Bielefeld, den 15. Februar 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer